



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Mai 1992

NR. 1601

Kantonales Amt für Raumplanung
E 14. MAI 1992
<i>DK</i>

BREITENBACH: Gestaltungsplan "Grienacker" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Grienacker" zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan "Grienacker" regelt in der neu eingezonten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Grienacker die Anordnung und die Einpassung der verschiedenen Sportanlagen, wie Fussballplatz, Leichtathletikanlagen, Rasenspielfelder, Allwetterplatz und Tennisplätze. Zudem werden die Bereiche für Hochbauten, der Verlauf der Fusswege, die Parkierung und die Bepflanzung festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte zusammen mit dem Teilzonenplan "Grienacker" in der Zeit vom 4. Juli 1991 bis zum 4. August 1991. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Grienacker" am 9. September 1991.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Gemäss Art. 3 des Schutzzonenreglementes des PW Langacker (RRB Nr. 1057 vom 25.2.1981) gilt in der Schutzzone IIA grundsätzlich ein Bauverbot. Für die Rasenplätze und für einen Teil der Laufbahn der projektierten Anlage ist deshalb beim Amt für Wasserwirtschaft ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen.

Die Entwässerung der neuen Sport- und Freizeitanlagen ist im Trennsystem vorzunehmen. Zu gegebener Zeit ist das entsprechende Detailentwässerungskonzept dem Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Grienacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Für die Rasenplätze und für einen Teil der Laufbahn der projektierten Anlage ist beim Amt für Wasserwirtschaft ein Gesuch um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen.
3. Das Detailentwässerungsprojekt ist zu gegebener Zeit dem Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1992 noch einen Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 623.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.09)

(Staatskanzlei Nr. 208) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2) Bi/oc
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Gestaltungsplan
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Gestaltungsplan
(folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach
Planungskommission der EG, 4226 Breitenbach
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
Wolf Hunziker AG, Garten- und Landschaftsarchitekt BSLA, Löwen-
bergstr. 6, 4024 Basel

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Breitenbach: Gestaltungsplan "Grienacker"

